

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OWS-Gruppe

OWS Off-Shore Wind Solutions GmbH, OWS Logistik GmbH,
OWS Natalia Bekker KG, OWS Windlift 1 Charter KG,
Bard Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS Ozean Zephyr KG



1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“ genannt) und der OWS Gruppe (nachfolgend „OWS“ genannt).

1.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für OWS unverbindlich, auch wenn OWS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind.

1.3 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für die Lieferung von Waren, als auch für die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen durch oder gegenüber der OWS.

2 Bestellungen

2.1 Bestellungen durch OWS und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist gewahrt durch Telefax und Datenfernübertragung. Die Schriftform gilt auch für die Aufhebung und/oder die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

2.2 OWS ist berechtigt, die Bestellung unentgeltlich zu widerrufen, wenn der Lieferant diese OWS gegenüber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert schriftlich bestätigt.

2.3 Die Annahmestätigung der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist OWS an die Bestellung nur gebunden, sofern OWS der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

2.5 Lieferabrufe auf der Grundlage eines zwischen OWS und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages bzw. einer Bestell- und Abrufplanung werden spätestens verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Lieferabrufes widerspricht.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Einheitspreise ausschließlich Umsatzsteuer. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand und geleisteter Tätigkeit, soweit nicht der Inhalt der Auftragsbestätigung ein anderes festlegt.

3.2 Zahlungen erfolgen – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, und zwar jeweils gerechnet ab Eingang einer prüffähigen Rechnung bei OWS.

3.3 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung und in § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) geforderten Angaben enthalten. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen.

3.4 Fehlen die Angaben gemäß vorstehender Ziffer 3.3 oder sind sie unrichtig oder unvollständig oder ist die Rechnung aus anderen Gründen nicht prüffähig, ist der Anspruch des Lieferanten nicht fällig. In jedem Fall steht OWS ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Umsatzsteuer zu, wenn die Rechnung die Anforderungen des § 14 UStG nicht erfüllt.

3.5 Zahlungen von OWS beinhalten kein Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist OWS, unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte, berechtigt, Zahlungen und

Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Regelungen der §§ 377 und 378 des HGB finden keine Anwendung.

4 Lieferung, Erfüllungsort

4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine bzw. –fristen sind verbindlich. Sofern keine Liefer- und/oder Leistungstermine mit dem Lieferanten vereinbart sind, hat der Lieferant seine Lieferungen/Leistungen unter Berücksichtigung der üblichen und angemessenen Zeit unverzüglich vorzunehmen. Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung von OWS zulässig. Das gleiche gilt für Teilleistungen oder –lieferungen. Mengenabweichungen gelten selbst dann nicht als genehmigt, wenn OWS nicht unverzüglich nach Erhalt der Lieferung widerspricht. In Fällen höherer Gewalt sind sowohl OWS als auch der Lieferant für die Dauer der die höhere Gewalt begründenden Umstände von der An- bzw. Abnahmeobligiertheit bzw. der Liefer-/Leistungs-pflicht befreit. Allerdings nur dann, sofern der von dem Ereignis der höheren Gewalt jeweils betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich nach Auftreten des Ereignisses, das die höhere Gewalt begründet, hierauf hinweist und die voraussichtliche Dauer des jeweiligen Ereignisses, das zu einer Beeinträchtigung der Obliegenheiten/Pflichten führt, benennt.

4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von OWS sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

4.3 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben ist der in der Bestellung angegebene Firmensitz von OWS der Erfüllungsort.

4.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt DAP D-26725 Emden, Am Freihafen 1 gemäß INCOTERMS 2010, als vereinbart, sofern nicht in diesen Bedingungen etwas Abweichendes geregelt ist..

5 Vertragsstrafe

5.1 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, steht OWS ein Vertragsstrafanspruch in Höhe von 0,1% des vereinbarten Netto-Preises pro Kalendertag des Verzugs, höchstens jedoch 5% des vereinbarten Netto-Preises zu. Die Vertragsstrafe ist auch dann auf 5 % des vereinbarten Netto-Preises beschränkt, wenn der Lieferant mehrere in dem jeweiligen Vertrag vereinbarte Fristen schuldhaft überschreitet.

5.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann auch nach Vornahme einer Schlusszahlung noch geltend gemacht werden.

5.3 Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant nicht von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von etwa weitergehenden (Schadensersatz-) Ansprüchen befreit, die Vertragsstrafe wird jedoch auf OWS zustehende Schadensersatzansprüche aus Verzug angerechnet.

5.4 Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt diese Ziffer 5 auch für diese neu festgelegten Termine. **6 Gefahrübergang, Transport, Eigentumsrechte**

6.1 Der Lieferant hat seine Lieferung sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie ausreichend zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die OWS aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherungen entstehen.

6.2 Versandpapiere, wie z. B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in den Bestellungen geforderten Kennzeichnungen von OWS anzugeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OWS-Gruppe

OWS Off-Shore Wind Solutions GmbH, OWS Logistik GmbH,
OWS Natalia Bekker KG, OWS Windlift 1 Charter KG,
Bard Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS Ozean Zephyr KG



6.3 Mehrkosten, die OWS durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.4 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von OWS angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf OWS über. Dies gilt auch dann, wenn und soweit diese Regelung von Ziffer 4.4 abweicht.

6.5 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf OWS über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7 Gewährleistung (Mängelhaftung)

7.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem anerkannten Stand der Technik im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs entspricht und ihm keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

7.2 Die Verjährungsfrist für kauf- oder werkvertragliche Mängel beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

7.3 OWS wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten anzeigen.

7.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte stehen OWS uneingeschränkt zu. OWS ist wahlweise berechtigt Nacherfüllung vom Lieferanten, Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werks zu verlangen. Insbesondere ist OWS im Falle der Nacherfüllung berechtigt, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.5 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach der Aufforderung durch OWS zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht OWS in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7.6 Weitergehende Ansprüche und Rechte der OWS bleiben unberührt. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.2 neu zu laufen.

7.7 OWS stehen die unter dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche auch dann zu, wenn die Mangelhaftigkeit der Leistung oder Lieferung von OWS nicht unverzüglich nach Erhalt bzw. Entgegennahme gerügt wurde.

8 Haftung von OWS

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefasst „Schadensersatzansprüche“) des Lieferanten gegen OWS – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OWS. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen, die auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen oder für Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter infolge einer von OWS zu vertretenen Pflichtverletzung, die Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

durch OWS. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch OWS ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen OWS auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Vorhersehbar und vertragstypisch ist der Schaden, mit dem OWS in Bezug auf die jeweils verletzte Pflicht typischerweise rechnen muss. Einer Pflichtverletzung durch OWS steht eine Solche ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Bestimmungen ist keine Beweislastumkehr zu Lasten des Lieferanten verbunden.

9 Beistellung von Material

9.1 Von OWS beigestelltes Material bleibt Eigentum von OWS und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von OWS zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellungen von OWS verwendet werden. Der Lieferant haftet für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des beigestellten Materials.

9.2 Sofern und soweit von OWS überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt OWS als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt OWS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant OWS anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für OWS unentgeltlich verwahrt. OWS nimmt diese Eigentumsübertragung bereits jetzt an.

9.3 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, sonstige Mittel, Unterlagen und Daten, die OWS dem Lieferanten zur Verfügung stellt, oder an deren Erstellung bzw. Fertigung sich OWS maßgeblich, mit einem Kostenbeitrag von wenigstens 50 %, beteiligt, darf der Lieferant nur zur Bearbeitung des jeweiligen Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen; eine Verwendung dieser Beistellungen für eigene Zwecke des Lieferanten oder für Lieferungen und/oder Leistungen Dritter ist nur mit schriftlicher Zustimmung von OWS gestattet. Sämtliche in dieser Ziffer genannten Beistellungen sind OWS - samt etwaiger Abschriften oder Vervielfältigungen – unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zurückzugeben.

10 Besondere Verpflichtungen des Lieferanten

10.1 Der Lieferant hat OWS auf Anforderung die Einhaltung der auf der Grundlage der Bestellung und des jeweils geschlossenen Vertrages vereinbarten Qualitätsanforderungen durch Übersendung geeigneter Dokumente (z.B. Zertifikate, Darlegung des Produktionsablaufes etc.) nachzuweisen.

10.2 Änderungen des jeweiligen Liefergegenstandes und oder des mit OWS abgestimmten Produktionsablaufs/Fertigungsprozesses bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung von OWS.

11 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

11.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen des jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts eigenverantwortlich zu erfüllen. OWS weist darauf hin, dass die vom Lieferanten gelieferten Gegenstände oder zu erbringenden Leistungen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind. Daher hat der Lieferant besondere zollrechtliche Anforderungen einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass eine zollrechtliche Ausfuhr der gelieferten Gegenstände ohne Weiteres erfolgen kann. Hierzu hat der Lieferant OWS spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die OWS zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OWS-Gruppe

OWS Off-Shore Wind Solutions GmbH, OWS Logistik GmbH,
OWS Natalia Bekker KG, OWS Windlift 1 Charter KG,
Bard Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS Ozean Zephyr KG



Wiederausfuhr benötigt. Der Lieferant kann aus der Erfüllung dieser Verpflichtung keine Mehrkosten gegenüber der OWS geltend machen.

11.2 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach 11.1 erstattet er OWS sämtliche Aufwendungen und Schäden, die OWS hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

12 Rücktritts- und Kündigungsrechte

12.1 OWS ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber OWS gefährdet ist,
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

Der Lieferant hat den Eintritt der vorstehend genannten Umstände der OWS unverzüglich anzuzeigen.

12.2 OWS ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

12.3 Sofern OWS aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant die OWS hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

12.4 Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 12 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

13 Ersatzteile, Lieferbereitschaft

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung/Abnahme, OWS zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

13.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorstehend genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er OWS Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

13.3 Verstößt der Lieferant gegen die Vorhalte- und Lieferfristen, hat er OWS die durch die Ersatzbeschaffung entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten. Sollte OWS von Dritten wegen der Nichtlieferung oder verspäteten Lieferung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant OWS von diesen Ansprüchen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung im Innenverhältnis freizustellen.

14 Produkthaftung

Sollte ein Dritter OWS wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, so hat der Lieferant OWS von diesen Ansprüchen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung freizustellen, sofern der Produktfehler ebenfalls auf einem Produktfehler der Lieferung oder Leistung des Lieferanten beruht. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15 Arbeits-, und Umweltschutz

Die OWS nutzt die zertifizierten Management-Systeme DIN EN ISO 14001 und OHSAS 18001 um die Auswirkungen auf Umwelt,

Gesundheit und Sicherheit zu verbessern. Darum lebt und handelt die OWS nach den Grundsätzen die dieses widerspiegeln. Daher erwartet die OWS auch von Dienstleistern und Lieferanten, das relevante Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften eingehalten werden, auch soweit sie über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen. Des Weiteren müssen Dienstleister im Offshore Windpark „Bard Offshore 1“ und auf dem Firmengelände der OWS die HSEQ Richtlinien und Vorschriften der OWS einhalten. Diese werden dem Lieferanten auf Anforderung bereitgestellt. Aus der Beachtung dieser Richtlinien entstehende Mehrkosten können vom Lieferanten nicht geltend gemacht werden.

16 Geheimhaltung

16.1 Der Lieferant wird alle ihm von OWS im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erhaltenen Abbildungen, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim halten. Dritten dürfen diese Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der OWS offen gelegt werden. Dies gilt auch dann, wenn OWS und der Lieferant keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben.

16.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für OWS, insbesondere nach den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von OWS, gefertigten Erzeugnisse, Veröffentlichungen betreffend Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellungen gegenüber Dritten, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von OWS.

16.3 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von OWS nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn OWS dem im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.

17 Nutzungs- und Schutzrechte

17.1 OWS ist berechtigt, den Vertragsgegenstand uneingeschränkt zu nutzen, zu verändern und an Dritte - einschließlich ggf. bestehender Schutz- und Eigentumsrechte des Lieferanten - zu übertragen. Der Lieferant überträgt OWS ein dahingehendes uneingeschränktes, übertragbares, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

17.2 Wird OWS von einem Dritten wegen der Verletzung etwaiger Nutzungs- und Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, OWS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen sowie OWS jeden aus der Verletzung der Nutzungs- und Schutzrechte entstehenden Schaden zu ersetzen.

18 Aufrechnung

Der Lieferant kann mit Gegenansprüchen nur wirksam die Aufrechnung erklären, sofern und soweit diese Ansprüche unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

19 Sonstiges

19.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und OWS unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit einem mit OWS geschlossenen Vertrag, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, ist Emden.

19.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Verträge, deren Bestandteil diese Bedingungen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OWS-Gruppe

OWS Off-Shore Wind Solutions GmbH, OWS Logistik GmbH,
OWS Natalia Bekker KG, OWS Windlift 1 Charter KG,
Bard Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS Ozean Zephyr KG



19.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen oder eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Statt der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder weitestgehend rechtlich wirksam regelt.